

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/2:**

**Zusatz sog. probiotischer Mikroorganismen zu Säuglingsanfangs- und Folgenahrung**

Sachverhalt/Frage:

In Deutschland sind Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen auf dem Markt, welche die Bakterienstämme *Lactobacillus fermentum* CECT5716, *Bifidobacterium animalis* ssp. *lactis* BB-12 und *Lactobacillus reuteri* DSM 17938 sowie *Bifidobacterium* (B.) *lactis* Bi-07, *B. breve*, *B. bifidum*, *B. infantis* und *B. longum* enthalten. Wie ist dies angesichts der Stellungnahme Nr. 025/2015 des BfR vom 14. August 2015 zu beurteilen?

Mehrheitlicher Beschluss:

Säuglingsanfangs- bzw. Folgenahrung darf nur Zutaten enthalten, deren Eignung für die besondere Ernährung von Säuglingen durch allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse nachgewiesen ist. Die Eignung wird nachgewiesen durch eine systematische Auswertung der verfügbaren Daten in Bezug auf die erwarteten Vorteile und in Bezug auf Sicherheitserwägungen sowie ggf. durch entsprechende Studien, die unter Zugrundelegung von in Fachkreisen allgemein anerkannten Empfehlungen zur Konzeption und Durchführung solcher Studien durchgeführt worden sind (§ 14 c Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 DiätV).

Für die Bakterienstämme *Lactobacillus fermentum* CECT5716, *Bifidobacterium animalis* ssp. *lactis* BB-12 und *Lactobacillus reuteri* DSM 17938 sowie *Bifidobacterium* (B.) *lactis* Bi-07, *B. breve*, *B. bifidum*, *B. infantis* und *B. longum* lässt sich entsprechend der Stellungnahme Nr. 025/2015 des BfR vom 14. August 2015 anhand der dortigen systematischen Auswertung der verfügbaren Daten ein gesundheitlicher Nutzen für Wachstum, Entwicklung und / oder Häufigkeit und Schwere von Infektionskrankheiten oder andere gesundheitliche Effekte bei gesunden Säuglingen nicht ableiten und ist damit nicht nachzuweisen. Die EFSA kommt in ihrer Stellungnahme (EFSA Journal 2014; 12 (7): 3760) inhaltlich zu dem gleichen Ergebnis. Ein zu erwartender Vorteil der genannten Bakterienstämme ist daher nicht zu erkennen.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/3:**

**Beurteilung von Schwermetallkontaminationen in Nahrungsergänzungsmitteln**

Sachverhalt/Frage:

Für Nahrungsergänzungsmittel sind Höchstmengen für Blei, Cadmium und Quecksilber in der VO (EG) Nr. 1881/2006 festgelegt.

- 1) Können Nahrungsergänzungsmittel bei Überschreiten der Höchstmenge zusätzlich als nicht sichere Lebensmittel i. S. v. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 178/2002 beurteilt werden?
- 2) Wie sind Kontaminationen durch Schwermetalle, die nicht in der VO (EG) Nr. 1881/2006 geregelt sind, zu beurteilen?

Beschluss:

Zu 1) Kontaminationen durch Schwermetalle in Nahrungsergänzungsmitteln sind bei Überschreiten der in der VO (EG) Nr. 1881/2006 genannten Höchstgehalte zusätzlich nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 178/2002 zu beurteilen, sofern die Gehalte gesundheitsschädlich sind.

Zu 2) Elemente (z. B. Arsen) in Nahrungsergänzungsmitteln, die nicht in der VO (EG) Nr. 1881/2006 geregelt sind, sind auf Basis des Art. 14 Abs. 2 Buchst. b) i. V. m. Abs. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 unter Berücksichtigung von Art. 2 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 315/93 zu beurteilen. Sofern die Gehalte gesundheitsschädlich sind, erfolgt die Beurteilung nach Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 178/2002.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2016/4:**

#### **Bezeichnung und Aufmachung von Fleisch- oder Milchersatzprodukten auf pflanzlicher Basis**

##### Sachverhalt/Frage:

Zur Kennzeichnung von realistisch gestalteten Fleisch- oder Milchersatzprodukten auf pflanzlicher Basis werden prominent hervorgehobene Begriffe verwendet, die auch als Bezeichnungen für Erzeugnisse in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches aufgeführt und damit diesen vorbehalten sind, oder die dem Bezeichnungsschutz von Erzeugnissen aus der VO (EU) Nr. 1308/2013 oder der VO (EU) Nr. 1151/2012 unterliegen.

Dürfen innerhalb des Produktnamens und in der weiteren Kennzeichnung von „Fleischersatzprodukten“ auf pflanzlicher Basis Bezeichnungen verwendet werden, die Erzeugnissen aus den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Fleischerzeugnisse vorbehalten sind?

Dürfen in gleicher Weise innerhalb des Produktnamens und in der weiteren Kennzeichnung von „Milch- und Käseersatzprodukten“ auf pflanzlicher Basis Bezeichnungen verwendet werden, bei denen der Bezeichnungsschutz von Erzeugnissen, die der VO (EU) Nr. 1308/2013 unterliegen, vorrangig gilt?

##### Beschluss:

Die in speziellen gemeinschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen für Bezeichnungen wie z. B. in der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel eingetragenen Namen oder die Bezeichnungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (wie z. B. Käse), die über die Gemeinsame Marktorganisation der EU geregelt sind und durch entsprechende Verordnungen, wie z. B. die VO (EU) Nr. 1308/2013, einen besonderen Bezeichnungsschutz genießen, dürfen bei der Kennzeichnung der entsprechenden pflanzlichen Ersatzprodukte nicht verwendet werden. Eine Kenntlichmachung der abweichenden Beschaffenheit ist hier nicht zulässig und kann insbesondere auch nicht durch Angaben wie „Art ...“, „wie ...“ oder „Typ...“ in Verbindung mit der Bezeichnung des tierischen Lebensmittels erfolgen.

In allen anderen Fällen ist zu beachten, dass Informationen über Lebensmittel, wozu insbesondere auch der Produktname gehört, nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht irreführen dürfen.

Wird ein Produktname angegeben, der üblicherweise für Fleisch-, Fisch-, Ei- oder Milcherzeugnisse verwendet wird, ist eine Irreführung i. d. R. ausgeschlossen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Im Hauptsichtfeld

- ist das vegetarische oder vegane Produkt deutlich sichtbar als solches bezeichnet,
- ist die Angabe der Zutat oder Zutaten, welche die üblicherweise verwendeten Bestandteile tierischer Herkunft ersetzen, in ausreichender Größe vorhanden.

Dies gilt auch für Produktnamen, in denen Bezeichnungen verwendet werden, für die in den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuches eine verkehrsübliche Zusammensetzung beschrieben ist.

Unabhängig davon ist Artikel 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zu beachten, wonach beim Fehlen einer gesetzlich vorgegebenen oder verkehrsüblichen Bezeichnung eine hinreichend präzise beschreibende Bezeichnung erforderlich ist.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

*Diese Stellungnahme (Nr. 2016/4) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2015/33.*

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/5:**

**LMIV - Bonbon-Einwickler**

Sachverhalt/Frage:

Können Bonbons oder kleine Schokoeier, die von einem Einwickler umschlossen sind und die von dem Verbraucher z. B. aus einer Schütte heraus mit einer Schaufel selbst abgewogen werden, noch als unverpacktes Lebensmittel aufgefasst werden?

Wenn ja, gibt es ein Kriterium (z. B. die Größe des Produktes), das eine Abgrenzung bzw. eindeutige Einordnung (lose/vorverpackt) ermöglicht?

Welche Pflichtkennzeichnung nach der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist, je nach Art der Einstufung, bei diesen Produkten erforderlich und wie ist diese anzubringen?

Beschluss:

Sind kleinstückige Lebensmittel, die zur Selbstbedienung in Behältnissen zur individuellen Zusammenstellung von Portionen oder Mischungen angeboten werden, mit Umhüllungen versehen, die vor allem das Aneinanderhaften der Einzelstücke vermeiden sollen, so handelt es sich nicht um vorverpackte Lebensmittel i. S. d. VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV). Denn sie werden nicht einzeln als „Verkaufseinheit“ i. S. v. Art. 2 Abs. 2 lit. e) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) an die Verbraucher abgegeben, sondern von diesen erst zu einer solchen zusammengestellt. Die Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind demzufolge auf derartigen Umhüllungen nicht erforderlich. Lediglich die verpflichtenden Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind in der dem nationalen Recht (z. Z. VorlLMIEV) entsprechenden Form zu machen.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/6:**

**LMIV - Allergenhinweise bezüglich glutenhaltigem Getreide und Schalenfrüchten**

Sachverhalt/Frage:

Ist in Speisekarten und im sonstigen Verkauf nicht vorverpackter Lebensmittel die Angabe „glutenhaltiges Getreide“ als Oberbegriff ausreichend oder ist die ausdrückliche Angabe von „Weizen“, „Roggen“, „Gerste“, „Hafer“ usw., je nachdem welches Getreide verwendet wurde, zusätzlich erforderlich?

Reicht gleichermaßen der Oberbegriff "Schalenfrüchte" als Allergenhinweis aus oder sind die enthaltenen, allergenen Schalenfrüchte einzeln zusätzlich zu benennen?

Beschluss:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist bei nicht vorverpackten Lebensmitteln die Bezeichnung der Stoffe oder Erzeugnisse gemäß Anhang II anzugeben, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können.

Oberbegriffe, wie „glutenhaltiges Getreide“ und „Schalenfrüchte“, reichen aufgrund der unterschiedlichen Allergene bzw. Stoffe, die Unverträglichkeiten auslösen, hier nicht aus. Es ist die jeweilige Art des Getreides bzw. der Schalenfrüchte namentlich zu nennen.

Dies kann jedoch nicht bei einer freiwilligen Angabe von Allergenspuren gefordert werden, da diese Angabe nicht der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) unterliegt.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

*Diese Stellungnahme (Nr. 2016/6) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2015/16.*

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2016/7:**

#### **LMIV - Darstellungsform der Nährwertdeklaration**

##### Sachverhalt/Frage:

Muss die Nährwertdeklaration nach Art. 34 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zwingend in einer einzigen einspaltigen Tabelle erfolgen, oder kann diese auch in einer mehrspaltigen Tabelle vorgenommen werden (z. B. Spalte 1: Brennwert bis gesättigte Fettsäuren; Spalte 2: Kohlenhydrate bis Salz)?

##### Beschluss:

Nach Art. 34 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist die Nährwertdeklaration: „[...] sofern genügend Platz vorhanden ist, in Tabellenform darzustellen, wobei die Zahlen untereinander stehen. [...]“.

Hieraus lässt sich nicht ableiten, dass **alle** Nährwertangaben zwingend in einer Spalte untereinander stehen müssen.

Sofern die Nährwertdeklaration in einem übersichtlichen Format aufgeführt ist, werden auch mehrspaltige Tabellen als zulässige Darstellungsform akzeptiert.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

## Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

### Stellungnahme Nr. 2016/8:

#### LMIV - Wiederholung von Nährwertangaben - alleinige Wiederholung des Brennwertes

##### Sachverhalt/Frage:

Nach Art. 33 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dürfen in den Fällen gemäß Art. 30 Abs. 3 **Buchst. b**) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) (**Wiederholung** der Angaben über den Brennwert zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz) die Nährstoffmengen und / oder der Prozentsatz der Referenzmengen **auch nur je Portion oder je Verzehreinheit** im Hauptsichtfeld ausgedrückt werden. Bedeutet das im Umkehrschluss, dass eine **alleinige** Wiederholung des Brennwertes bezogen auf eine Portion oder Verzehreinheit nach Art. 33 unzulässig ist, da der in Art. 30 Abs. 3 **Buchst. a**) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) in Alleinstellung aufgeführte Brennwert eben nicht in Art. 33 Abs. 2 zitiert ist?

##### Beschluss:

Die gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) verpflichtende Brennwertangabe bei vorverpackten Lebensmitteln darf gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) allein oder gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) zusammen mit den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz im Hauptsichtfeld wiederholt werden. Gemäß Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind auch diese wiederholenden Angaben auf 100 g bzw. 100 ml des Lebensmittels zu beziehen. Die Angaben dürfen gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) **zusätzlich** auf eine Portion oder Verzehreinheit bezogen werden.

Abweichend davon dürfen gemäß Art. 33 Abs. 2 UA 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) die Nährstoffmengen gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) (Fett, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz) auch **nur** auf die Portion oder Verzehreinheit bezogen werden, ein Bezug auf 100 g bzw. 100 ml des Lebensmittels ist für diese Nährstoffe also nicht erforderlich. Diese Ausnahme gilt jedoch gemäß Art. 33 Abs. 2 UA 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) nicht für die Angabe des Brennwertes. Die wiederholende Angabe des Brennwertes muss also sowohl in Alleinstellung (gemäß Art. 32 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011) als auch zusammen mit den in Art. 30 Abs. 3 lit. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) genannten Nährstoffen (gemäß Art. 33 Abs. 2 UA 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011) immer auch auf 100 g bzw. 100 ml bezogen werden.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/9:**

**LMIV - Freiwillige Wiederholung des Brennwertes bei der Nährwertdeklaration**

Sachverhalt/Frage:

Ist die freiwillige, wiederholende Angabe allein des Brennwertes im Hauptsichtfeld in Form eines Tönnchens zulässig, ohne dass dabei das Wort „Energie“ erscheint?

Beschluss:

Gemäß Anhang XV der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist der Brennwert in der Nährwertdeklaration als „Energie“ in kJ/kcal darzustellen. Formal ist daher das Wort „Energie“ bei jeder, also auch bei freiwilliger zusätzlicher Angabe des Brennwertes vorgeschrieben. Da sich jedoch die Dimension kJ/kcal allein auf den Brennwert beziehen kann, ist keine Verwechslung der Angabe mit Nähr- oder anderen Inhaltsstoffen des Lebensmittels möglich. Zudem ist die korrekte, vollständige Angabe des Brennwertes an anderer Stelle auf der Verpackung vorhanden. Daher kann aus Sicht des Arbeitskreises die wiederholende Angabe allein des Brennwertes in Form eines Tönnchens im Hauptsichtfeld mit den Mengenangaben in den Dimensionen kJ/kcal pro 100 g bzw. pro Portion ohne Angabe des Wortes „Energie“ toleriert werden.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/10:**

**LMIV - Hervorhebung allergener Zutaten im Zutatenverzeichnis vorverpackter Lebensmittel gemäß VO (EU) Nr. 1169/2011**

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Art. 21 Abs. 1 letzter Satz der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind die Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 c) nicht erforderlich, wenn die Bezeichnung des Lebensmittels sich eindeutig auf den betreffenden Stoff oder das betreffende Erzeugnis bezieht. Gilt diese Ausnahme auch für vorverpackte Lebensmittel mit einem Zutatenverzeichnis, sodass, weil schon in der Bezeichnung genannt, nicht alle vorhandenen allergenen Stoffe hervorgehoben werden müssen?

Beschluss:

Sofern ein Zutatenverzeichnis vorhanden ist, sind die in Anh. II genannten Stoffe entsprechend Art. 21 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 immer durch einen Schriftsatz hervorzuheben, selbst wenn der Stoff in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt ist.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2016/11:**

#### **LMIV - Freiwilliges Zutatenverzeichnis bei loser Ware**

##### Sachverhalt/Frage:

Anbieter von loser Ware, z. B. von Backwaren oder Fleischerzeugnissen, geben zum Teil zusätzlich zu der verpflichtenden Angabe allergener Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe (z. B. „Enthält Milch, Ei und Soja“) ein freiwilliges Zutatenverzeichnis an, z. B. auf einem Ausdruck aus der Kasse, auf einem Schild an der Ware oder als Auflistung in einem auf Anfrage einsehbaren Ordner („Kladde“).

Für lose Ware ist nach Lebensmittelinformationsverordnung (VO (EU) Nr. 1169/2011 – LMIV) kein Zutatenverzeichnis vorgeschrieben. Gemäß Art. 36 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) müssen Informationen über Lebensmittel gemäß den Art. 9 und 10, die freiwillig bereitgestellt werden, den Anforderungen des Kapitels IV Abschnitte 2 und 3 entsprechen. Abschnitt 2 enthält detaillierte Bestimmungen u. a. über die Abfassung eines Zutatenverzeichnisses, insbesondere in Art. 18 und Art. 21 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

Muss bei loser Ware ein (immer freiwilliges) Zutatenverzeichnis den Anforderungen der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) entsprechen, insbesondere auch im Hinblick auf die Allergenkennzeichnung, auch wenn die Allergene zusätzlich durch eine „Enthält-Angabe“ deklariert sind?

##### Beschluss:

Wird bei loser Ware ein freiwilliges Zutatenverzeichnis angegeben, so muss dies gemäß Art. 36 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) allen Anforderungen des Kapitels IV Abschnitt 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) an ein Zutatenverzeichnis entsprechen (einschließlich der Hervorhebung allergener Zutaten).

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/12:**

**LMIV - Abkürzungen bei Angaben zu Fettsäuregehalten in Nährwerttabellen**

Sachverhalt/Frage:

Ist es zulässig, bei Angaben zu Fettsäuregehalten in einer Nährwerttabelle gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. l) i. V. m. Abschnitt 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), Abkürzungen wie „ges.“, „einf. unges.“ oder „mehrf. unges.“ zu verwenden?

Beschluss:

Bei Angaben zu Fettsäuregehalten in einer Nährwerttabelle gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. l) i. V. m. Abschnitt 3 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dürfen Abkürzungen wie „ges.“, „einf. unges.“ und „mehrf. unges.“ nicht verwendet werden, um die geforderte Klarheit und leichte Verständlichkeit zu gewährleisten.

*Der ALTS trägt diesen Beschluss mit.*

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/13:**

**Doppelte Kennzeichnung der Ascorbinsäure**

Sachverhalt/Frage:

Ist es zulässig, bei einem mit Vitamin C angereicherten Getränk, zusätzlich „Antioxidationsmittel Ascorbinsäure“ im Verzeichnis der Zutaten aufzuführen?

Beschluss:

Wird Ascorbinsäure oder eine ihrer zugelassenen Verbindungen einem Lebensmittel sowohl zur Vitaminisierung als auch als Antioxidationsmittel zugesetzt, muss sie im Zutatenverzeichnis sowohl als ernährungsphysiologische Zutat als auch als Antioxidationsmittel aufgeführt werden.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/14:**

**Bezeichnung von nativem Kokosfett / Kokosöl**

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Art. 17 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) wird ein Lebensmittel mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner **verkehrsüblichen Bezeichnung** oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.

Im Handel werden native Kokosfette als Kokosöl bezeichnet. Entspricht diese Bezeichnung der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)?

Beschluss:

Natives Kokosfett / -öl schmilzt schon bei Temperaturen knapp über 20 °C, daher ist es bei der tatsächlichen Verwendung (Raumtemperaturen über 20 °C) häufig bereits flüssig. Abweichend von der allgemeinen Begriffsbestimmung in den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuches für Speisefette und Speiseöle, wonach Speiseöle bei 20 °C flüssig sind (und nicht erst bei Temperaturen darüber), ist in diesem speziellen Fall eine Bezeichnung als „Kokosöl“ möglich.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/15:**

**Verzeichnis der Zutaten bei Tafelwasser**

Sachverhalt/Frage:

Welche Anforderungen gelten seit Inkrafttreten der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) an Tafelwasser hinsichtlich des Verzeichnisses der Zutaten?

Beschluss:

Die Bestimmung des Art. 19 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) ist genauso zu verstehen, wie die Regelung aus § 14 Abs. 5 MinTafWV es vorsieht. Die Angabe des zugesetzten Kohlendioxids im Zutatenverzeichnis kann dann entfallen, wenn auf die zugesetzte Kohlensäure in der Verkehrsbezeichnung hingewiesen wird.

Im Übrigen ist bei Tafelwasser ein Verzeichnis der Zutaten nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 18 der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) anzugeben.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/16:**

**Bezeichnung „Würze“ als „hydrolysiertes Pflanzeneiweiß“ oder „aufgeschlossenes Pflanzeneiweiß“**

Sachverhalt/Frage:

Können Würzen, die aus Pflanzeneiweiß hergestellt wurden, auch als „hydrolysiertes Pflanzeneiweiß“ oder „aufgeschlossenes Pflanzeneiweiß“ bezeichnet werden?

Beschluss:

Die Bezeichnungen „hydrolysiertes Pflanzeneiweiß“ und „pflanzliches Eiweißhydrolysat“ stellen ebenso wie „aufgeschlossenes Pflanzeneiweiß“ verkehrübliche Bezeichnungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. o) der VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) dar.

## **Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

### **Stellungnahme Nr. 2016/17:**

#### **Auslobung einer antibakteriellen Ausrüstung bei Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt**

##### Sachverhalt/Frage:

Im Rahmen der amtlichen Bedarfsgegenständeüberwachung wurde ein Kunststoffschneidebrett mit der Werbung „Antibakterielles Schneidebrett mit Silberphosphatglas“ untersucht.

Beim Hemmstofftest zeigte die Probe keinen Hemmhof (*Bacillus subtilis*, pH 6,0). Das bedeutet, dass auf der Grundlage dieser Prüfbedingungen eine Migration antimikrobiell wirksamer Substanzen aus dem Gegenstand in das Lebensmittel nicht zu erwarten war, somit lag kein aktives Material im Sinne der VO (EG) Nr. 450/2009 vor.

Parallel dazu wurde der Zusatz von Silber im Produkt nachgewiesen. Migrationsuntersuchungen zeigten eine sehr geringe Freisetzung an Silberionen von ca. 50 ng/dm<sup>2</sup>.

Ist die vorgenommene Produktauslobung als irreführend zu bewerten?

Darf eine Produktwerbung in dieser Art erfolgen, wenn sie ausschließlich dem Produktschutz dienen soll, d. h. keine antimikrobielle Wirkung auf das Lebensmittel angestrebt wird?

##### Beschluss:

Wird eine antibakterielle Wirkung eines Lebensmittelbedarfsgegenstandes, z. B. eines Schneidebretts, ausgelobt, kann diese Wirkung mit den derzeit der amtlichen Bedarfsgegenstandekontrolle zur Verfügung stehenden analytischen Mitteln nicht sicher widerlegt werden. Der Hersteller muss jedoch diesbezüglich aussagefähig sein und nach Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2023/2006 angemessene Unterlagen mit Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität des fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle erstellen und führen. Die Nachweispflicht einer wirksamen antimikrobiellen Ausrüstung liegt damit beim Hersteller.

Soll seitens des Herstellers nur der Produktschutz ausgelobt werden, sollte dies in eindeutiger Form geschehen, um eine Verbrauchertäuschung zu vermeiden. Die Produktauslobung ist z. B. dann als irreführend zu beurteilen, wenn der Verbraucher daraus schließen kann, er könne die Küchenhygiene vernachlässigen.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/18:**

**Einordnung von Räucherspänen**

Sachverhalt/Frage:

Sind aromatisierte Räucherspäne Bedarfsgegenstände i. S. d. § 2 Abs. 6 Nr. 1 LFGB?

Beschluss:

Aromatisierte und nicht aromatisierte Räucherspäne sind Bedarfsgegenstände i. S. d. § 2 Abs. 6 Nr. 1 LFGB i. V. m. VO (EG) Nr. 1935/2004 Art. 1 Abs. 2 Buchst. c), weil ihre Bestandteile beim Räuchern an das Lebensmittel abgegeben werden.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/19:**

**Angabe von NIAS („Non-intentionally added substances“) in Konformitätserklärungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind**

Sachverhalt/Frage:

Sollten NIAS in den genannten Konformitätserklärungen angegeben werden?

Beschluss:

Ziel einer Konformitätserklärung ist die Verbesserung von Koordination und Verantwortlichkeit in der Lieferkette, damit auch die nachgelagerten Unternehmer die Einhaltung der Konformität sicherstellen können. Auch die VO (EG) Nr. 2023/2006 (GMP-VO) verfolgt das Ziel der Sicherstellung der Konformität. Da ein Unternehmer nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 2023/2006 sein Ausgangsprodukt nach vorab festgelegten Spezifikationen auszuwählen hat, benötigt er ausreichende Informationen nicht nur zu spezifisch geregelten Stoffen, sondern auch zu den Stoffen, welche er ggf. in eigener Regie zu bewerten hat (z. B. NIAS). Daher ist die Benennung aller konformitätsrelevanten Stoffe erforderlich, andernfalls kann ein Unternehmer die Konformität seines Produktes nicht gewährleisten, da eine analytische Identifikation aller Migrationskomponenten und deren Neubeurteilung am Ende der Wertschöpfungskette praktisch nicht realisierbar sind.

Um eine umfassende Konformitätsarbeit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette zu gewährleisten, sollten daher die für die nachfolgende Prozessstufe relevanten NIAS in einer Konformitätserklärung für Erzeugnisse aus Kunststoff benannt werden.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/20:**

**Speichel- / Schweißechtheit bei gefärbten Spielwaren auf Maisbasis**

Sachverhalt/Frage:

Gilt für gefärbte Spielwaren auf Maisbasis die Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) hinsichtlich der Speichel- und Schweißechtheit?

Sollten für Produkte, die mit Farbstoffen nach Anhang V der VO (EG) Nr. 1333/2008 gefärbt wurden, die dort angegebenen Warnhinweise, z. B. „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“, empfohlen werden?

Beschluss:

Eine Speichel- und Schweißechtheit ist bei gefärbten Spielwaren auf Maisbasis dann nicht erforderlich, wenn die verwendeten Farbstoffe toxikologisch geprüft und für die Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind.

Eine nach dem Lebensmittelrecht bei Lebensmitteln für die entsprechenden Farbstoffe vorgeschriebene Kennzeichnung „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ ist nicht erforderlich, wenn das Produkt einen deutlichen Hinweis trägt, dass es nicht zum Verzehr bestimmt ist.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/21:**

**Kinderschwämme als Spielzeug / Spielware**

Sachverhalt/Frage:

Schwämme in kinderfreundlicher Form, ansprechenden Farben und kindgerechtem Aussehen werden auf dem Markt sowohl als Spielzeug mit zugehöriger Kennzeichnung als auch als Verbraucherprodukt ohne entsprechende Kennzeichnung bereitgestellt.

Sind Schwämme, die speziell für den Gebrauch durch Kinder vorgesehen und demgemäß mit ansprechendem Äußeren gestaltet wurden, immer Spielwaren i. S. v. § 2 Abs. 6 Nr. 5 LFGB bzw. Spielzeug i. S. v. § 2 Nr. 24a der 2. ProdSV?

Beschluss:

Weist ein Badeschwamm für Kinder außer der Nutzung zur Reinigung einen oder mehrere deutliche Spielwerte auf (z. B. als Kuscheltier, Verkleidung, Fahrzeug), ist das Produkt aufgrund dieser objektiven Zweckbestimmungen auch als Spielware i. S. v. § 2 Abs. 6 Nr. 5 LFGB bzw. als Spielzeug i. S. v. § 2 Nr. 24a der 2. ProdSV einzustufen.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/22:**

**Beurteilung von Schwermetallgehalten in ayurvedischen Nahrungsergänzungsmitteln**

Sachverhalt/Frage:

Es sind ayurvedische Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr, die nach Literaturangaben traditionell unter Zusatz von Schwermetallverbindungen als Zutaten hergestellt werden und dadurch hohe Gehalte an Quecksilber und / oder Blei aufweisen.

In der VO (EG) Nr. 1881/2006 sind Höchstmengen für bestimmte Schwermetalle als Kontaminanten festgelegt.

Kann die VO (EG) Nr. 1881/2006 auch für ayurvedische Nahrungsergänzungsmittel angewendet werden, die unter Verwendung von Quecksilberverbindungen oder anderen in der Verordnung geregelten Schwermetallen als Zutaten hergestellt wurden?

Beschluss:

Wenn anhand des Zutatenverzeichnisses kein absichtlicher Zusatz einer Schwermetallverbindung als Zutat erkennbar ist, ist das Schwermetall als Kontaminante zu beurteilen.

Die VO (EG) Nr. 1881/2006 ist nicht anwendbar auf Lebensmittel, denen Schwermetallverbindungen absichtlich zugesetzt wurden. Jedoch verbietet sich der Zusatz von Schwermetallverbindungen als Mineralstoffverbindungen sowohl für Nahrungsergänzungsmittel gemäß § 3 Abs. 1 Nahrungsergänzungsmittelverordnung als auch für sonstige Lebensmittel nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1925/2006.

Die toxikologische Bewertung der einzelnen Untersuchungsbefunde bleibt unberührt.

**Stellungnahme des Arbeitskreises Lebensmittelchemischer Sachverständiger  
der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (ALS)**

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 107. Sitzung am 19. und 20. April 2016 in Oldenburg beschlossene fachliche Stellungnahme:

**Stellungnahme Nr. 2016/23:**

**Nährwertbezogene Angaben auf diätetischen Lebensmitteln für eine kalorienarme Ernährung**

Sachverhalt/Frage:

Diätetische Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung werden häufig als Pulver angeboten, aus denen durch Einrühren in eine Flüssigkeit verzehrfertige Zubereitungen hergestellt werden.

Sind mengenmäßige Nährstoffangaben außerhalb der Nährwerttabelle bei dieser Produktkategorie als nährwertbezogene Angaben i. S. d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) einzustufen? Wenn ja, sind derartige Angaben bezogen auf das Ausgangslebensmittel zulässig oder müssen sie sich nach den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) gemäß der Anweisung des Herstellers auf das verzehrfertige Lebensmittel beziehen?

Beschluss:

Bei diätetischen Lebensmitteln für eine kalorienarme Ernährung sind Mengenangaben von Nährstoffen außerhalb der Nährwertdeklaration als nährwertbezogene Angaben i. S. d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) einzustufen, da es sich nicht um Pflichtangaben nach § 21a der DiätV handelt.

Bei pulverförmigen Produkten, die vor dem Verzehr durch Einrühren in eine Flüssigkeit einer Zubereitung unterliegen, sind die Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCV) zu beachten, wonach sich die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben gemäß der Anweisung des Herstellers auf das verzehrfertige Lebensmittel beziehen müssen. Eine auf das pulverförmige Lebensmittel bezogene Auslobung von Nährstoffgehalten ist folglich nicht zulässig.